

99135009016000, 99135009016000

Lohnsteuerhilfeverein: Anerkennung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9059219/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000, 99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuerhilfeverein: Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319 https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_27.html
Teaser	Wer als Lohnsteuerhilfverein beratend tätig werden möchte, benötigt eine Anerkennung.
Volltext	<p>Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Die Beratung erfolgt im Rahmen einer Mitgliedschaft.</p> <p>Lohnsteuerhilfvereine benötigen für ihre Beratertätigkeit eine Anerkennung, die im Steuerberatungsgesetz (StBerG) festgelegt ist. Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit ist unzulässig.</p> <p>Die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein setzt die Eigenschaft eines rechtsfähigen Vereins voraus, dessen Satzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Außerdem muss das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden, um sich gegen die Gefahren zu versichern, die sich aus der Tätigkeit im Lohnsteuerhilfverein ergeben können. Des Weiteren muss die für die Bearbeitung des Antrags zu leistende Gebühr entrichtet sein.</p> <p>Ein rechtsfähiger Verein kann unter anderem dann als Lohnsteuerhilfverein anerkannt werden, wenn nach der Satzung (und im Rahmen der Befugnisse des StBerG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • seine Aufgabe ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder ist, • der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden, • der Name des Vereins keinen Werbecharakter trägt, • eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt ist,

Modul

Sachverhalt

• für die Hilfeleistung neben dem Mitgliedsbeitrag kein weiteres Entgelt erhoben wird.

Über die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein stellt die Aufsichtsbehörde eine Urkunde aus. Die Bezeichnung "Lohnsteuerhilfverein" muss im Namen des Vereins enthalten sein.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein sind insbesondere beizufügen:

- Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung,
- der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (beglaubigte Abschrift der Eintragungsbekanntmachung),
- eine Liste mit den Namen, Berufen und Anschriften der Mitglieder des Vorstands,
- der Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung (beglaubigte Zweitschrift der Versicherungspolice),
- ein Verzeichnis der bereits bestehenden und/oder vorgesehenen Beratungsstellen sowie der Nachweis darüber, dass die als Leiter dieser Beratungsstellen vorgesehenen Personen die bezeichneten Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen,
- ein Verzeichnis der Personen (Namen und Anschriften), deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient und/oder zu bedienen beabsichtigt,
- eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung).

Voraussetzungen

Kosten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein hat der Verein eine Gebühr von 300,00 Euro an die Aufsichtsbehörde zu zahlen.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Der Lohnsteuerhilfeverein hat der zuständigen Aufsichtsbehörde jede Satzungsänderung innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.</p> <p>Weitere Informationen zu Aufgaben und Ansprechpartnern von Lohnsteuerhilfevereinen erhalten Sie beim Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V. (BDL).</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Finanzamt Neumünster (Zentrale Aufsichtsbehörde).
Zuständige Stelle	
Formulare	Bitte füllen Sie den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) aus.
Ursprungsportal	Income tax assistance association: Recognition, Lohnsteuerhilfeverein: Anerkennung